

Module Besondere Wohnform (Erwachsene)

I. Basismodul

1. Leistungsbezeichnung

Basismodul Besondere Wohnform

2. Rechtsgrundlagen

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1, 2 und 6 SGB IX sowie § 116 Abs. 2 SGB IX

3. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehört der in § 4 Abs. 1 LRV beschriebene und in der jeweiligen Leistungsvereinbarung weiter konkretisierte Personenkreis.

4. Ziel der Leistung

Das Basismodul Besondere Wohnform

- gewährleistet eine grundständige Unterstützung und Begleitung im Rahmen von unterstützender bzw. qualifizierter Assistenz für die Leistungsberechtigten und
- deckt die Grund-Bestandteile des alltäglichen und selbstbestimmten (Zusammen-)Leben

unter Berücksichtigung der ordnungsrechtlichen Vorgaben im Wohnkontext ab.

5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Das Basismodul umfasst geeignete und notwendige Leistungen im Bereich der Versorgung, Betreuung und Unterstützung für das gemeinschaftliche Leben in einer besonderen Wohnform, erbracht in Einfachbesetzung.

Es sichert unter anderem die Erreichbarkeit und Präsenz von geeignetem Personal, inklusive ordnungsrechtlicher Vorgaben, für die Erbringung regelmäßig notwendiger Assistenzleistungen im Lebensumfeld der leistungsberechtigten Person.

Das Modul umfasst folgende Inhalte:

a.) Allgemeine Leistungen:

- Gewährleistung der mittelbar/unmittelbar ordnungsrechtlich erforderlichen Besetzung
- Assistenzleistungen im Sinne der nachfolgenden Beschreibungen durch eine Präsenzkraft an 365 Tagen sowie weitergehend die notwendige Unterstützung in der Nacht (in Form einer Nachtbereitschaft oder Nachtwache).
- Erreichbarkeit in nicht vorhersehbaren akuten Umständen außerhalb der Betreuungslücke an Werktagen; außerdem Maßnahmen zur Abwendung der Krisen.
- Grundorganisation des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs
- Präsenz in Akut-Krankheitszeiten außerhalb der Betreuungslücken werktags, akute Krisenintervention im Gruppenkontext (dabei handelt es sich um Akutleistungen, die nicht im Gesamtplan festgestellt wurden)
- Personenbezogene Dokumentation:
 - Medizinische Verlaufsdokumentation, Vitalzeichendokumentation, Pflegedokumentation
 - Bewohnerbezogene Dokumentation, Dienstbuch, Stammblatt
 - Gruppeninterne Dokumentation, Protokolle
- Medikamentenverwaltung im Rahmen der WTPG-Verantwortung (§ 10 Abs. 2 Nr. 12 WTPG)

b.) Lernen und Wissensanwendung:

- Grundständiges Einüben und Auffrischen von Routinen im Alltag
- Unterstützung bei Entscheidungen im Alltag

c.) Allgemeine Aufgaben und Anforderungen:

- Gespräche zu Unterstützungsbedarfen und deren Realisierung

d.) Kommunikation:

- Begleitung und Unterstützung bei interpersonellen Interaktionen innerhalb der Wohngruppe, z.B. Stressbewältigung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern, mit Mitarbeitenden, etc. ggf. auch mit Hilfsmitteln

Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform] zu § 49 Abs. 1 a) LRV

- Unterstützung bei der interpersonellen Kommunikation, z.B. mit Angehörigen, Freundinnen und Freunden, Nachbarn, Lehrern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten, Mitarbeitenden anderer Dienste, etc. ggf. auch mit Hilfsmitteln, sofern der Inhalt die gemeinsame Alltagsgestaltung in der besonderen Wohnform betrifft

e.) Mobilität:

- Aus-dem-Haus gehen, Zurückkommen in unmittelbarer Umgebung der Wohngruppe, z.B. vom Fahrdienst in das Haus; Gestaltung von Verabschiedung und Begrüßungssituationen
- Begleitung und Unterstützung bei eingeschränkter Mobilität (Rollstuhl) innerhalb des konkreten Wohngebäudes

f.) Selbstversorgung:

Grundständige Anleitung zur Selbstversorgung:

- Sicherstellen und Durchführung der Körperpflege und Hygiene, insbesondere
 - Waschen, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare
 - An- und Auskleiden
 - Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls
- Gestaltung der Zeit des Aufstehens, Zubettgehens
- Sicherstellung der ärztlich verordneten Leistungen, soweit diese durch die Präsenzkraft übernommen werden können, z.B. die Einhaltung von Bettruhe

g.) Häusliches Leben:

- Gestaltung der gemeinsamen Mahlzeiten, grundständige Unterstützung bei den Mahlzeiten, Unterstützung bei der Vorbereitung und Bereitstellung der Mahlzeiten
- Unterstützung bei der alltäglichen Haushaltsführung, z.B. Zimmer lüften, etc.

h.) Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen:

Aus dem Kontext **Aufbau, Aufrechterhalten und Beenden sozialer Beziehungen**

- in formellen Beziehungen (Autoritär, Untergeben, Gleichrang)

Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform] zu § 49 Abs. 1 a) LRV

- in informellen Beziehungen (Freunden, Nachbarn, Bekannten, Mitbewohnern)
 - in Familienbeziehungen (Eltern-Kind, Kind-Eltern, Geschwister, erweiterter Familienkreis)
 - in intimen Beziehungen (Liebesbeziehungen, Eheliche Beziehungen, Sexualbeziehungen)
- Gestaltung sozialer Beziehungen, sofern dies unmittelbar mit dem Tagesablauf **in der jeweiligen Wohneinheit** zusammenhängt, zum Beispiel Zusammenleben mit Mitbewohnern, grundständige Kontaktpflege
 - Gestaltung sozialer Beziehungen **innerhalb der besonderen Wohnform oder im unmittelbaren Umfeld**, z.B. unter den Bewohnerinnen und Bewohnern, mit Mitarbeitenden, mit Angehörigen, Lebenspartnerinnen und -partnern, Freundinnen und Freunden, Nachbarn, Lehrern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten, Mitarbeitenden anderer Dienste, etc. sofern der Inhalt das (Zusammen-) Leben in der besonderen Wohnform betrifft.

Diese Leistungskomponente stellt stets eine individuelle Leistung im Sinne des § 104 Abs. 3 S. 4 SGB IX dar.

i.) Bedeutende Lebensbereiche:

- Unterstützung im Umgang mit Geld im üblichen Umfang

j.) Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben:

- Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens (einschließlich des religiösen/spirituellen Lebens) in der besonderen Wohnform, Impulse geben für eine mögliche Freizeitgestaltung

Zur weiteren Bestimmung der Leistungsinhalte und zur Abgrenzung ist die Anlage [Positiv-Negativ-Liste] heranzuziehen.

6. Personelle Ausstattung

Die Personalausstattung ist angebotsspezifisch anhand des Dienstplanmodells [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell besondere Wohnform] zu ermitteln und zu vereinbaren. Das Dienstplanmodell hat dabei folgende Variablen:

- Gesamtplatzzahl des Wohnangebots

Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform] zu § 49 Abs. 1 a) LRV

- Anzahl der Wohngruppen und Wohngruppengröße (Plätze)
- Art der nächtlichen Versorgung (Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft, Nachtwache)
- Jahresarbeitszeit (vgl. § 10 Abs. 6 LRV)
- Über das Dienstplanmodell und dessen Musterberechnung hinausgehende ordnungsrechtliche Vorgaben

a. Personalschlüssel

Assistenzleistung nach dem Dienstplanmodell:

Unter Zugrundelegung des Musterdienstplans nach Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell besondere Wohnform] gilt ein Personalschlüssel: **1 : 2,59**.

Von dieser Basis aus ist der angebotsspezifische Personalschlüssel unter Berücksichtigung der vorgenannten Variablen zu ermitteln und danach zu vereinbaren.

Regieleistungen:

- Leitung: 1:90
- Verwaltung: 1:50
- Fachdienst inkl. QM: 1:50
- Hauswirtschaft mit Technik ohne Mittagessen in der Tagesstruktur und ohne Zubereitung der Speisen: 1:30 – 1:44

b. Qualifikation des Personals

- Fachkraftquote (Assistenzleistung nach dem Dienstplanmodell): 50 % und ggfls. weitergehende Anforderungen des Ordnungsrecht

c. Hauswirtschaftsschlüssel im Basismodul

Durch das Abgrenzungsschema in der Anlage zu § 57 Abs. 1 LRV sind diejenigen Leistungen definiert, die der Fachleistung zuzuordnen sind. Die in der Spalte „Fachleistung“ ausgewiesenen Leistungen sind teilweise den Sachkosten zuzuordnen, teilweise den Personalaufwendungen.

Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform] zu § 49 Abs. 1 a) LRV

Der Personalschlüssel für „Hauswirtschaft mit Technik ohne Mittagessen in der Tagesstruktur und ohne Zubereitung der Speisen“ nach der Anlage zu § 49 Abs. 1a) LRV ist für die hauswirtschaftlichen Leistungen in Räumen, auf Flächen und an Gegenständen, die der Fachleistung zuzuordnen sind, vorgesehen. In der Regel kann dafür ein Schlüssel von 1:40 – 1:44 als ausreichend angesehen werden.

Hauswirtschaftliche Leistungen in Räumen und auf Flächen des persönlichen Wohnraums sowie an persönlichen Gegenständen sind mit der im jeweiligen Leistungsangebot vereinbarten Leistungssystematik der Assistenzleistungen nach § 47 LRV abzubilden, in besonderen Wohnformen auch unter Anwendung der Service- und Versorgungsleistungen nach § 57 LRV. Dies kann – ganz oder teilweise - auch durch eine Erhöhung des oben genannten Schlüssels bis zu maximal 1:30 erfolgen.

7. Anwendung des Dienstplanmodells für atypische Fälle

Die Herleitung der Personalmenge nach Ziffer I.6. führt in atypischen Fällen zu erheblichen Abweichungen vom Musterpersonalschlüssel nach Ziffer I.6.a) der Anlage zu § 49 Abs.1a LRV, so dass die tatsächlich erforderliche Personalmenge in einem solchen Leistungsangebot entweder unter- oder überschritten wird.

Im Kalkulationsmuster Basismodul sind neben der Jahresarbeitszeit die wesentlichen Parameter die Platzzahl und die Anzahl der Gruppen. Um in atypischen Fällen zu adäquaten Personalmengen für das Basismodul zu kommen, ist es möglich, die Anzahl der Gruppen nicht an der baulichen Struktur oder an der Gliederung des Gebäudes zu orientieren, sondern an einem anderen Maßstab zu messen. Die leitende Frage hierbei ist, für wie viel BewohnerInnen ein Mitarbeitender die Leistungen im Basismodul erbringen kann. Dieser Fragestellung folgend darf die Anzahl der Gruppen, die im Kalkulationsmuster eingetragen werden, von der baulichen Struktur abweichen, ohne die Variablen des Tools grundsätzlich zu öffnen. In den tatsächlichen Anforderungen im Leistungsangebot kann es auch Unterschiede zwischen der Frühdienst- und Spätdienstbesetzung geben, ebenso kann es Unterschiede zwischen Werktagen und werkfreien Tagen geben. Um diesen Unterschieden gerecht zu werden, kann die Gruppenanzahl auch nicht ganzzahlig festgelegt werden. Bei der Festlegung der Gruppenanzahl ist wiederum zu

Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform] zu § 49 Abs. 1 a) LRV

berücksichtigen, dass die in der Beispielrechnung für den Musterdienstplan (24 Plätze/3 Gruppen) ausgewiesenen Zeitanteile pro Leistungsberechtigten einen Orientierungsrahmen für den Leistungsumfang darstellen können.

Trotz der Änderungen bei der Gruppenzahl in atypischen Fällen bleibt die mit dem Basismodul zu erbringende Leistung inhaltlich unverändert. Die weiteren Regelungen in den Anlagen zu § 49 bleiben unberührt. Auch bei einer hierdurch eintretenden Verringerung der Personalmenge müssen die ordnungsrechtlichen Vorgaben stets gewährleistet sein.

II. Modul Krankheit/Urlaub

1. Leistungsbezeichnung

Modul für Krankheit/Urlaub in besonderen Wohnformen

2. Rechtsgrundlagen

§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1, 2 und 6 SGB IX sowie § 116 Abs. 2 SGB IX

3. Personenkreis

Wie oben unter I.3.

4. Ziel der Leistung

Das Modul Krankheit/Urlaub dient der bedarfsgerechten Abwendung der Betreuungslücke an Werktagen innerhalb der besonderen Wohnform, sollte es bei einer oder mehreren leistungsberechtigten Personen zu Krankheit (zzgl. Beschäftigungsverboten) oder individuellen Urlaubszeiten kommen, die eine Teilnahme an einem tagesstrukturierenden Angebot verhindern.

5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung

Das Modul schließt die zeitliche Betreuungslücke **innerhalb** der besonderen Wohnform (Dienstplanmodell: werktags Mo. bis Do. von 8:00 bis 16:00 Uhr und Fr. von 8:00 bis 12:30 Uhr).

Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform] zu § 49 Abs. 1 a) LRV

Das Modul umfasst geeignete und notwendige Leistungen im Bereich der Versorgung, Betreuung und Unterstützung für den Krankheits- bzw. Urlaubsfall in der besonderen Wohnform, erbracht in Einfachbesetzung.

Es sichert die Erreichbarkeit und Präsenz von geeignetem Personal zur Sicherstellung der notwendigen Aufsichtspflichten

- für eine grundständige Krankenversorgung (bspw. Einhaltung der erforderlichen Bettruhe, Fieber messen und Krankenbeobachtung)
- während individueller Urlaubsaufenthalten in der besonderen Wohnform (Gruppenweise Urlaubszeiten, bspw. in Folge von Betriebsferien sind vom Basismodul miterfasst).

Von dem Modul nicht erfasst ist die Begleitung zum Arztbesuch sowie individuelle Trainingsmaßnahmen z. B. in Krisensituationen (z.B. Antigewalttraining).

6. Personelle Ausstattung

Die Personalausstattung ist angebotsspezifisch anhand des Dienstplanmodell [Kalkulationsmuster Modul Krankheit Urlaub] zu ermitteln und zu vereinbaren. Das Dienstplanmodell hat dabei folgende Variable:

Durchschnittliche Zahl der Inanspruchnahme: 1 – 220 Tage

Bei der angebotsspezifischen Ermittlung des Umfangs der Inanspruchnahme ist die tatsächliche durchschnittliche Inanspruchnahme im Vorjahreszeitraum bzw. die bedarfsgerechte Prognose der zukünftigen Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

a. Personalumfang

Unter Zugrundelegung des Dienstplanmodells und des vereinbarten Umfangs der Inanspruchnahme errechnet sich die zu vereinbarende Personalmenge. Dabei ist anteilig die im vereinbarten Basismodul beinhaltete Rufbereitschaft (12,5 %) in Anrechnung zu bringen.

Die errechnete Personalmenge spiegelt eine Einfachbesetzung in der gesamten besonderen Wohnform wider.

Regieleistungen und anteilige Sachkosten werden über einen Zuschlag in Höhe von 10 % der Personalkosten aus dem ermittelten Umfang abgegolten.

b. Qualifikation des Personals

Fachkraftquote: 50 % (§ 10 Abs. 3 Nr. 4 WTPG) und ggfls. weitergehende Anforderungen aus Ordnungsrecht.